

Unterrichtsbaustein „Elternschaft“

Erläuterungen zum Baustein

Der Unterrichtsverlauf für diesen Baustein ergibt sich weitgehend aus den Aufgaben. Sowohl für die Bearbeitung von M1 als auch für die von M2 werden voraussichtlich zwei bis drei Unterrichtsstunden benötigt. Es ist gut möglich, M1 ohne M2 einzusetzen, gerade für fortgeschrittene Lerngruppen dürfte eine Vertiefung des eher intuitiven Zugangs anhand der Texte von Velleman und Haslanger jedoch gewinnbringend sein. Zur Klärung rechtlicher und begrifflicher Fragen, die im Zuge der Bearbeitung von M1 aufgeworfen werden, bietet sich ein Rückgriff auf das Interview mit Felicitas Krämer an. Je nach gewünschter Schwerpunktsetzung und abhängig davon, welche Bausteine vorher und im Anschluss behandelt wurden und werden, können einzelne Fragen aus der Tabelle gelöscht werden oder weniger intensiv diskutiert (z.B. Frage 2, wenn zuvor bereits der Status des Embryos Gegenstand des Unterrichts war).

Beim vorliegenden Thema steht im Hintergrund die Frage nach einer umfassenden normativen Theorie der Elternschaft. Dabei geht es nicht zuletzt um den Fall der „normalen“, „natürlichen“ Elternschaft, der durch die Beschäftigung mit Spezialfällen wie der Embryonenspende in neuem Licht betrachtet werden kann. In der Diskussion der Embryonenspende drängen sich Fragen auf wie „Muss man eigentlich ein guter Vater sein, um ein Kind aufziehen zu dürfen?“ oder „Sind Kinder Eigentum der Eltern?“ Das Ziel der philosophischen Beschäftigung mit solchen Fragen wäre, sie in einer Weise beantworten zu können, die die drängenden Probleme in verschiedenen Bereichen (inklusive der Fortpflanzungsmedizin) befriedigend löst.

Im Unterricht wird man sich darauf beschränken, die relevanten Fragen bewusstmachen, Ungereimtheiten aufzudecken und theoretische Denkprozesse in Gang zu bringen, in denen allenfalls Bruchstücke einer Theorie der Elternschaft zutage gefördert werden.

1. Erläuterungen zu den Fragen aus der Tabelle von M1

Zu Frage 1: Zu erwarten ist, dass die Samenspende und die Adoption als moralisch völlig unproblematisch erscheinen (allenfalls gegen die Eizellenspende, die in der Schweiz und in Deutschland verboten ist, könnten Einwände formuliert werden). Die Beurteilung der Embryonenspende wird dagegen vermutlich genauere Überlegungen erforderlich machen. Mit Hilfe der Texte von Velleman und Haslanger aus M2 kann die scheinbar einfache Antwort auf die Frage nach der moralischen Bewertung von Samen- und ggf. Eizellenspenden problematisiert werden.

Zu Frage 2: Hier ist zu erwarten, dass die Keimzelle nicht als Wesen mit eigenem, vollem moralischem Wert und eigenen Rechten angesehen wird und dass auch dem Embryo von den meisten Lernenden höchstens eingeschränkter moralischer Wert zugeschrieben wird, wobei hier die Urteile weniger klar und diverser ausfallen dürften. Kinder dagegen dürften einhellig als Wesen mit vollem moralischen Wert und Rechten angesehen werden.

Für eine vertiefte Behandlung von Fragen nach dem Status des Embryos, vgl. den Baustein „Der rechtliche und der moralische Status des Embryos“, der am besten vor diesem Baustein behandelt werden sollte, sich aber auch vertiefend einsetzen lässt.

Zu Frage 3: Die Frage nach den Rechten der Spender führt bereits tief in philosophische Diskussionen hinein. Im Falle der Samenspenden wird allenfalls von Eigentumsrechten die Rede sein, vielleicht vom Recht über den eigenen Körper. Im Falle der Adoption (wie auch der „normalen“ Elternschaft) wird die gängige Auffassung sein, dass biologische Eltern Rechte bezüglich des Kindes haben – d.h. das Recht, die soziale Elternrolle zu übernehmen.

Als *soziale Eltern* kann man diejenigen Personen bezeichnen, die das Kind aufziehen. Der Begriff der biologischen Elternschaft erfordert angesichts der modernen Möglichkeiten der Fortpflanzungsmedizin eine weitere Differenzierung: Da sind zum einen die *genetischen Eltern*, d.h. diejenigen, die die Keimzellen zur Verfügung stellen. Als biologische Mutter wird man zum andere aber auch eine Person bezeichnen, die mit einem Kind schwanger ist („Geburtsmutter“, engl. *gestational mother*), ohne dessen genetische Mutter zu sein (wie im Falle der Leihmutterschaft); vgl. dazu auch die Stellungnahme des Ethikrates, insbesondere Abs. 5.3 und das Sondervotum, Punkt 3.

Die ethische Frage ist, ob – und wenn ja, warum genau – biologische Elternschaft der einen oder anderen Art ein Recht auf Übernahme der sozialen Elternrolle (oder des „Elternstatus“) mit sich bringt: Hat eine Person dieses Recht, weil es „ihre Gene“ sind, die weitergegeben hat? Oder einfach deshalb, weil sie das Kind „gemacht“ hat? Oder wegen der Anstrengungen von Schwangerschaft und Geburt? Oder allgemein, weil sie schon so viel in dieses Projekt investiert hat? Eine Möglichkeit besteht darin, den normativen Zusammenhang zwischen biologischer Elternschaft und dem Recht auf soziale Elternschaft zu bestreiten. Dies könnte mit einer radikal kindzentrierten Sichtweise einhergehen: Demnach muss das Recht auf Elternschaft von den Interessen des Kindes her gesehen werden, nicht von den Interessen der Eltern her, die das Kind quasi als ihr Eigentum behandeln. Vor diesem Hintergrund stellt sich die Frage nach den Rechten an der befruchteten Eizelle, dem Frühembryo, der möglicherweise zur „Adoption“ freigegeben wird. Ist dieses „Ding“ das Eigentum der Eltern? Oder handelt es sich um eine eigenständige „Person“, über die die genetischen Eltern keine direkten Rechte haben? Haben die biologischen Eltern das Recht, den Embryo selbst zu verwenden oder weiterzugeben? Haben sie das Recht, ihn zu zerstören?

Zu Frage 4: Dies führt unmittelbar zur Frage nach den Pflichten gegenüber dem Embryo. Diejenigen, die den Embryo als Wesen mit vollem moralischem Status sehen, werden sagen, dass die Pflichten gegenüber ihm identisch sind mit den Pflichten gegenüber einem bereits geborenen Kind. Klar scheint, dass biologische Eltern primäre Verpflichtungen gegenüber dem geborenen Kind haben, d.h. die Verpflichtung, in einer ersten Phase für sein Überleben und Wohlergehen zu sorgen. Die weitere Frage ist, ob sie die Pflicht haben, das Kind selbst aufzuziehen (das würde Adoption moralisch illegitim erscheinen lassen). Im Falle der Embryonenspende könnte man eine Pflicht annehmen, den Embryo selbst auszutragen oder zur Adoption freizugeben. Gemäß der alternativen Auffassung ist der

Frühembryo kein Wesen mit eigenständiger moralischer Bedeutung, und es bestehen ihm gegenüber nicht die gleichen Verpflichtungen wie gegenüber dem geborenen Kind. Die Eltern dürfen sich dafür entscheiden, ihn zur Adoption freizugeben, müssen dies aber moralisch gesehen nicht tun.

Zu Frage 5: Wird für die künstliche Befruchtung eine Samenspende in Anspruch genommen, so wird nicht näher überprüft, ob die Empfänger der Spende sich als Eltern eignen, d.h. ob sie ihre elterlichen Verpflichtungen erfüllen können. Auch im Falle „natürlicher“ Elternschaft werden keine besonderen Anforderungen gestellt. Nur wenn eine klare Gefährdung des Kindeswohls vorliegt, wird biologischen Eltern verunmöglicht, ihr Kind selbst aufzuziehen. Bei der Adoption hingegen wird die Eignung der Adoptiveltern streng geprüft. Unklar ist, ob bei der Embryonenadoption die Bedingungen der natürlichen Elternschaft oder die Bedingungen der Adoption gelten sollten. Sollen nur Personen als Empfänger eines Embryos infrage kommen, die angemessen oder gut zur Übernahme der Elternrolle geeignet sind? Denkbar wäre auch, dass die Lernenden hier die Frage aufwerfen, ob nicht auch „natürliche“ Elternschaft an Bedingungen geknüpft werden sollte. Zu bedenken wären dann u.a. Fragen danach, welche Kriterien dabei anzuwenden wären, wer über diese entscheiden sollte und wie Kontrollen ohne massive Eingriffe in Rechte der Eltern umsetzbar wären (fraglos gar nicht).

Zu Frage 6: Diese Frage kann noch einmal gezielt die Aufmerksamkeit darauf lenken, dass die Frage, wer Vater und Mutter (oder Väter und Mütter) eines Kindes sind, in manchen Fällen weniger leicht zu beantworten ist, als wir gemeinhin denken (vgl. auch die Ausführung zu Frage 2 oben). Hierzu ließe sich vertiefend auch die Stellungnahme des Ethikrates heranziehen: vgl. die Ausführungen im Sondervotum zur sog. „gespaltenen Elternschaft“, aber z.B. auch den Verweis auf die Bestimmung von Vaterschaft im BGB, in der das potentielle Auseinanderfallen von biologischer und sozialer Elternschaft schon „im Normalfall“ deutlich wird: „Als Vater gilt der Mann, der zum Zeitpunkt der Geburt mit der Geburtsmutter verheiratet ist oder der die Vaterschaft wirksam anerkannt hat oder dessen Vaterschaft gerichtlich festgestellt ist (§1592 BGB). Biologische Vaterschaft des anerkennenden Mannes ist für eine wirksame Anerkennung der Vaterschaft nicht zwingend erforderlich.“ (S. 49 der Stellungnahme).

2. Weitere theoretische Hintergründe zu M1 (Schwerpunkt: Elternschaft)

Zum Begriff der Elternschaft

1. Biologische Elternschaft: a) genetisch, b) Schwangerschaft/Geburt
2. Soziale Elternschaft: Wer lebt mit dem Kind, wer zieht es auf?
3. Normative Frage: Wer soll elterliche Rechte und Pflichten haben?

Zwei Arten elterlicher Rechte und Pflichten

- 1a) Recht auf Elternschaft: Wer soll berechtigt sein, die Rolle oder den „Status“ von Vater oder Mutter zu übernehmen?

1b) Pflicht zur Elternschaft: Wie entsteht die Verpflichtung, für Kinder zu sorgen und sie aufzuziehen?

2a) Rechte als Eltern: Welche Rechte haben Personen, die den Status von Eltern innehaben (durch welche Rechte ist dieser Status konstituiert)?

2b) Pflichten als Eltern: Welche Pflichten haben Personen, die den Status von Eltern innehaben (durch welche Pflichten ist dieser Status konstituiert)?

Zwei Arten der Begründung elterlicher Rechte (beider Typen)

a) Elternzentriert: Elterliche Rechte erwachsen aus den Handlungen und Leistungen oder aus den Interessen und der Freiheit der Eltern.

Elternzentrierte Begründungen können zum einen auf Leistungen oder Handlungen von Personen verweisen, zum anderen auf grundlegende Freiheiten oder Interessen der Eltern.

b) Kindzentriert: Elterliche Rechte erwachsen aus den Interessen oder Rechten der Kinder.

3. Allgemeine Erläuterungen zu M2

Wie unter 1. zu Frage 1 erwähnt, kann die kritische Stellungnahme von Velleman gegenüber Familienkonstellationen, in denen die Kinder ihre biologischen Eltern nicht kennen, zu einer vertieften Auseinandersetzung mit der Bewertung von Samen-, Eizell- und Embryospenden herangezogen werden. Vellemans Herausstellen der Bedeutung der Kenntnisse der eigenen biologischen Herkunft für Selbsterkenntnis und Identitätsbildung dürften bei den Lernenden einen gewissen Wiederhall finden, zumal zu erwarten ist, dass sie Bezüge zu ihren eigenen alltäglichen Erfahrungen herstellen können. Auf diese Weise kann eine kognitive Dissonanz erzeugt werden zwischen dem Urteil, dass Samenspenden moralisch unproblematisch sind und der Feststellung, dass wir *de facto* dem Wissen um unsere biologische Herkunft offenbar in unseren kulturellen Praktiken eine große Bedeutung beimessen – und dies, wenn Velleman recht hat, auch tun *sollten*. Dieses normative Urteil gerät dann wiederum unter Druck durch Haslangers Kritik an Vellemans Position sowie durch ihre Forderung, „Bionormativität“ in Frage zu stellen und durch alternative Narrative zu ersetzen, die Adoption normalisieren und insgesamt zu einer gerechteren Gesellschaft beitragen.

Die Aufgaben von M2 sind als eine mögliche Variante zu verstehen, die selbstverständlich der Lerngruppe und den spezifischen Unterrichtszielen angepasst werden sollte. Alternativ zu den spezifischen Aufgabenvorschlägen kann man sich auch an folgenden allgemeinen **Vorschlägen zur Verwendung der Texte** orientieren:

- In einem ersten Schritt kann der Text von Velleman gelesen werden. Dabei kann man sich auf eine detaillierte Rekonstruktion der Argumentation einlassen oder sich darauf beschränken, die zentrale These herauszuarbeiten.
- In Zuge der Textdiskussion wird man die Plausibilität von Vellemans These prüfen. Auch können bereits hier Bezüge zu den im Vorfeld diskutierten Fällen 1-3 hergestellt werden. Die Frage ist, was sich aus Vellemans Text für die Beurteilung dieser Fälle ergibt.

- Im Weiteren kann der Text von Haslanger dazugenommen werden, der direkt auf Vellemans These reagiert: Wie genau lautet Haslangers Kritik an Velleman? Was ist ihre eigene Position? Wie würde sie die Fälle 1-3 beurteilen?

4. Erläuterungen zu den Aufgaben von M2

Die Aufforderung in **Aufgabe 1** von M2, zu reflektieren, wann wir üblicherweise auf die biologische Familie eines Menschen Bezug nehmen, wenn es um Fragen der Identität geht, soll die Aufmerksamkeit der Lernenden darauf lenken, dass solche Bezugnahmen durchaus verbreitet sind (z.B. Verweise auf äußerliche Ähnlichkeiten zwischen Eltern und Kindern, Fragen nach Erkrankungen der Eltern in ärztlichen Behandlungssituationen, Erklärungen nicht nur körperlicher Eigenschaften eines Kindes mit Verweis auf die biologischen Eltern, ...).

Aufgaben 2 und 3 sollen eine präzise Auseinandersetzung mit der Position Vellemans anleiten, die die Grundlage für deren Bewertung darstellt. Diese findet in einem ersten Schritt in der Bearbeitung von **Aufgabe 4** statt. Vertieft und erweitert wird diese Auseinandersetzung anschließend durch die Erschließung von Haslangers Kritik an Vellemans Position und der Erarbeitung und Diskussion ihrer alternativen Auffassung (**Aufgabe 5 bis 7**). In der Auseinandersetzung mit Vellemans und Haslangers Positionen werden zugleich genaue Textlektüre, die Rekonstruktion von Argumentationsgängen und die gleichermaßen wohlwollende wie kritische Auseinandersetzung mit Argumenten anderer geschult. Indem die Lernenden sich immer wieder untereinander austauschen, unterstützen sie sich zum einen gegenseitig bei der Bearbeitung der Aufgaben und schulen zum anderen ihre argumentativen Fähigkeiten im mündlichen Austausch.

Aufgabe 8 schließlich verlangt eine Anwendung der erschlossenen Positionen Vellemans und Haslangers auf die Beispielfälle vom Beginn des Bausteins. Zugleich wird hier noch ein Abgleich mit den eigenen zu Beginn gefällten Urteilen angeregt, um mögliche Veränderungen transparent werden zu lassen.